



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 206

5. Juni 2019

2023-I

## **Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

**vom 20. Mai 2019, Az. B4-1512-5-13**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VVKommHSyst-Kameralistik) vom 24. August 2016 (AllMBl. S. 1952), die durch Bekanntmachung vom 16. März 2017 (AllMBl. S. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 2.4.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Zuordnungsvorschriften enthalten in den Anlagen 3 und 4 dazu einige Beispiele für eine mögliche Unterteilung, wodurch die Kinder- und Jugendhilfe-, die Eingliederungshilfe-, die Sozialhilfe- sowie die Asylbewerberleistungsstatistik aus der laufenden Haushaltsrechnung bedient werden können.“
    - 1.1.2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Anlage 3a enthält eine alternativ mögliche Unterteilung für die Unterabschnitte 410 bis 414 sowie Unterabschnitt 488, die sich insbesondere dann zur Anwendung empfiehlt, wenn das eingesetzte Buchführungsprogramm fünfstelligen Gliederungsnummern nicht abbilden kann.“
  - 1.2 Nr. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“
  - 1.3 In der Anlagenübersicht wird die Angabe zu Anlage 3a wie folgt gefasst:

„Anlage 3a: Alternative Unterteilung für die Unterabschnitte 410 bis 414 sowie Unterabschnitt 488“.
  - 1.4 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 Unterabschnitt 412 wird aufgehoben.
    - 1.4.2 Nach Unterabschnitt 487 wird folgender Unterabschnitt 488 eingefügt:

„488 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“.
    - 1.4.3 Nach Unterabschnitt 817 wird folgender Unterabschnitt 818 eingefügt:

„818 Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur“.

1.5 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1.5.1 Gruppe 24 mit Untergruppen 240 bis 249 wird wie folgt gefasst:

- „24 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen sowie Ersatz von Eingliederungshilfe
- 240 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz – überörtlicher Träger – sowie für Eingliederungshilfe
- 241 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz – örtlicher Träger
- 242 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete – überörtlicher Träger – sowie für Eingliederungshilfe
- 243 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete – örtlicher Träger
- 244 Leistungen von Sozialleistungsträgern – überörtlicher Träger – sowie für Eingliederungshilfe
- 245 Leistungen von Sozialleistungsträgern – örtlicher Träger
- 246 Sonstige Ersatzleistungen – überörtlicher Träger – sowie für Eingliederungshilfe
- 247 Sonstige Ersatzleistungen – örtlicher Träger
- 248 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen) – überörtlicher Träger – und gewährter Eingliederungshilfe
- 249 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen) – örtlicher Träger“.

1.5.2 Gruppe 28 mit Untergruppen 280 bis 289 wird wie folgt gefasst:

- „28 Zuführung vom Vermögenshaushalt
- 280 Zuführung vom Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)
- 281 Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 282 Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)
- 283 Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)
- 284 Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 285 Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersRückIG)
- 286– Zuführung vom Vermögenshaushalt (sonstige Sonderrücklagen)“.
- 289

1.5.3 Gruppe 30 mit Untergruppen 300 bis 309 wird wie folgt gefasst:

- „30 Zuführung vom Verwaltungshaushalt
- 300 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (ohne Sonderrücklagen)
- 301 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 302 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)

- 303 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von  
Gebührenschwankungen)
- 304 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse  
aus Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 306– Zuführung vom Verwaltungshaushalt (sonstige Sonderrücklagen)“.  
309

1.5.4 Gruppe 31 mit Untergruppen 310 bis 319 wird wie folgt gefasst:

- „31 Entnahme aus Rücklagen
- 310 Entnahme aus Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)
- 311 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus  
zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 312 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und  
Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)
- 313 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen zum Ausgleich von  
Gebührenschwankungen)
- 314 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus  
Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 315 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4  
BayVersRückIG)
- 316– Entnahme aus Rücklagen (sonstige Sonderrücklagen)“.  
319

1.5.5 Nach Untergruppe 340 wird folgende Untergruppe 344 eingefügt:

- „344 Immaterielle Vermögensgegenstände“.

1.5.6 Die Untergruppen 411 und 421 werden aufgehoben.

1.5.7 Nach Untergruppe 788 wird folgende Untergruppe 789 eingefügt:

- „789 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“.

1.5.8 Nach Gruppe 79 werden folgende Untergruppen 791 und 792 eingefügt:

- „791 außerhalb von Einrichtungen
- 792 in Einrichtungen“.

1.5.9 Gruppe 86 mit Untergruppen 860 bis 869 wird wie folgt gefasst:

- „86 Zuführung zum Vermögenshaushalt
- 860 Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)
- 861 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse  
aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 862 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und  
Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)
- 863 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von  
Gebührenschwankungen)
- 864 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse  
aus Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 866– Zuführung zum Vermögenshaushalt (sonstige Sonderrücklagen)“.  
869

1.5.10 Gruppe 90 mit Untergruppen 900 bis 909 wird wie folgt gefasst:

- „90 Zuführung zum Verwaltungshaushalt
- 900 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (ohne Sonderrücklagen)
- 901 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 902 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)
- 903 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)
- 904 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 905 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersRückIG)
- 906– Zuführung zum Verwaltungshaushalt (sonstige Sonderrücklagen)“.
- 909

1.5.11 Gruppe 91 mit Untergruppen 910 bis 919 wird wie folgt gefasst:

- „91 Zuführung an Rücklagen
- 910 Zuführung an Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)
- 911 Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 912 Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)
- 913 Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)
- 914 Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 916– Zuführung an Rücklagen (sonstige Sonderrücklagen)“.
- 919

1.5.12 Nach Untergruppe 932 wird folgende Untergruppe 934 eingefügt:

- „934 Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“.

1.6 Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1.6.1 Die Unterabschnitte 412 bis (4129) werden aufgehoben.

1.6.2 Nach Unterabschnitt 487 werden folgende Unterabschnitte 488 bis (48819) eingefügt:

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>„488 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX</li> <li>(48801) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</li> <li>(48802) Heilpädagogische Leistung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Nur von Kommunen zu bebuchen, die Träger der gesetzlichen Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe nach dem SGB sind – kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke</li> <li>Kommunen, die ihren Haushalt in den Gliederungen und Gruppierungen lediglich vierstellig gliedern können bzw. gegliedert</li> </ul> |
|--|---|

- (48803) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
- (48804) Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern
- (48805) Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern
- (48806) Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- (48807) Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe
- (48808) Besuchsbeihilfe  
Leistungen für Wohnraum  
davon:
  - (48809) in einer eigenen Wohnung
  - (48810) in einer besonderen Wohnform
  - (48811) in einer Wohngemeinschaft
  - (48812) Assistenzleistung nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX
  - (48813) Assistenzleistung nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX
  - (48814) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
  - (48815) Leistungen zur Förderung der Verständigung
  - (48816) Leistungen für ein Kraftfahrzeug
  - (48817) Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst
  - (48819) Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe“.

haben, können auf die in der Anlage 3a beigefügte Gliederung der Haushaltsstellen ausweichen, um die Eingliederungshilfestatistik nach dem 10. Kapitel SGB IX aus dem Haushalt bedienen zu können.

1.6.3 Nach Unterabschnitt 817 wird folgender Unterabschnitt 818 eingefügt:

- „818 Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur  
Insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Breitbandversorgung“.

1.7 Die Anlage 3a wird wie folgt geändert:

1.7.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Alternative Unterteilung für die Unterabschnitte 410 bis 414 sowie Unterabschnitt 488“.**

1.7.2 Nach der Überschrift wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

**„1. Alternative Unterteilung für die Unterabschnitte 410 bis 414“.**

- 1.7.3 Nach der Zeile „Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V“ werden die Zeilen „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel SGB XII)“ bis einschließlich Zeile „Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 SGB XII)“ aufgehoben.
- 1.7.4 Nach dem Klammerzusatz „(§ 74 SGB XII)“ wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

**„2. Alternative Unterteilung für den Unterabschnitt 488**

<b>Art der Hilfe</b>	<b>Unterabschnitt</b>	<b>Gruppierung</b>
<b>Eingliederungshilfe nach dem SGB IX</b>	<b>488</b>	<b>789</b>
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	488(1)	789(1)
Heilpädagogische Leistung	488(1)	789(2)
Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	488(2)	789(1)
Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	488(2)	789(2)
Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	488(2)	789(3)
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	488(3)	789(1)
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	488(3)	789(2)
Besuchsbeihilfe	488(3)	789(3)
Leistungen für Wohnraum		
davon:		
in einer eigenen Wohnung	488(4)	789(1)
in einer besonderen Wohnform	488(4)	789(2)
in einer Wohngemeinschaft	488(4)	789(3)
Assistenzleistung	488(5)	789(1)
nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX		
nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX	488(5)	789(2)
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	488(6)	789(1)
Leistungen zur Förderung der Verständigung	488(6)	789(2)
Leistungen für ein Kraftfahrzeug	488(7)	789(1)
Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	488(7)	789(2)
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	488(9)	789(1)“.

1.8 Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1.8.1 In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 2.2 wie folgt gefasst:

„2.2 Bewegliche Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“.

1.8.2 Teil I wird wie folgt geändert:

1.8.2.1 Die Nrn. 2.1 bis 2.21 werden wie folgt gefasst:

„2.1 Allgemeines

Wegen ihrer besonderen Finanz- und Wirtschaftsbedeutung sind die Ausgaben für Investitionen im Vermögenshaushalt auszuweisen. Nach dem Gruppierungsplan zählen u. a. dazu:

- Untergruppe 934, Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen,
- Untergruppe 935, Erwerb von beweglichen Sachen und die
- Gruppen 94 bis 96, Baumaßnahmen.

2.2 Bewegliche Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

2.21 Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn

a) der einzelne Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und die Ausgabe für seine Anschaffung oder Herstellung

- über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze<sup>1</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt oder
- unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze<sup>1</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt, aber Gegenstände in größerer Zahl entweder
  - zur Erstausrüstung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen erworben oder
  - für diese Gegenstände später Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden und dadurch der Bestand an beweglichem oder immateriellem Vermögen wesentlich aufgestockt wird

und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze<sup>1</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt;

b) der einzelne Gegenstand nicht selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist, es sich aber um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze<sup>1</sup> für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt.

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehört auch die damit verbundene Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 UStG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dagegen ist die Umsatzsteuer für die Zuordnung zu den Haushaltsteilen (vorstehend Buchst. a und b) stets ohne Bedeutung.“

1.8.2.2 Fußnote 1 zu Nr. 2.21 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup> vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG“.

1.8.3 Teil II wird wie folgt geändert:

1.8.3.1 Gruppe 13 wird wie folgt gefasst:

„13

**Einnahmen aus Verkauf**

Verkaufserlöse, z. B. Einnahmen aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nicht als Vermögen erfasst waren

Einnahmen aus dem Verkauf von beweglichen Sachen des Anlagevermögens bei Untergruppe 345

Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme, Wasser einschl. Nebenkosten sowie Entgelte der Verkehrsunternehmen bei Gruppe 11

Erlös aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen

für Erzeugnisse und Leistungen von Werkstätten

für Abgabe von Gegenständen von Materialbeschaffungsstellen (Bauhof, Zentralapotheke in Krankenhäusern)

aus dem Verkauf von Drucksachen aller Art

Wegen Entgelten für Veranstaltungsprogramme u. dgl. siehe bei Gruppe 11, Stichwort: Eintrittsgelder

aus der Versteigerung von Fundsachen

Erlöse aus der Abgabe von Kies, Sand, Schotter, Grenzsteinen u. Ä.

Verkaufserlöse für Tiere (Zucht- und Zugtiere, Nutzvieh u. Ä.)

Kauf von Tieren bei Gruppe 52

Abgabe von Verpflegung an Bedienstete und Gäste einschl. Wertanschlag für freie Verpflegung

Geldwert der Materialien aus Gemeindeeigentum, die für eigene Zwecke verwendet werden (z. B. Kies aus Kiesgruben für gemeindlichen Straßenunterhalt oder Straßenbau)

Ausgaben bei Gruppen 50, 51 oder 94 bis 96

Wert von Baumaterial und sonstigem Material, das in den Vorjahren im Verwaltungshaushalt auf Vorrat beschafft und nunmehr im Vermögenshaushalt für Baumaßnahmen verwendet wird

Ausgaben bei Gruppen 94 bis 96

Umsatzsteuer aus Verkäufen“.

1.8.3.2 Gruppe 24 mit Untergruppen 240 bis 249 wird wie folgt gefasst:

„24 **Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen sowie Ersatz von Eingliederungshilfe**

Voller oder teilweiser Ersatz der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und anderer sozialer Leistungen von privaten Personen (Hilfeempfänger, unterhaltspflichtige Angehörige), von sonstigen Verpflichteten (z. B. Erben) einschl. der Erstattungen anderer Sozialleistungsträger für die vom Sozialhilfeträger oder vom Träger der Eingliederungshilfe u. a. als vorläufiger, nachrangiger oder unzuständiger Träger durchgeführten Maßnahmen sowie aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen:

**Überörtlicher Träger und Eingliederungshilfe**

- 240 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
- 242 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete
- 244 Leistungen von Sozialleistungsträgern
- 246 Sonstige Ersatzleistungen
- 248 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)

**Örtlicher Träger**

- 241 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
- 243 Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete
- 245 Leistungen von Sozialleistungsträgern
- 247 Sonstige Ersatzleistungen
- 249 Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)“.

1.8.3.3 Gruppe 28 mit Untergruppen 280 bis 289 wird wie folgt gefasst:

„28 **Zuführung vom Vermögenshaushalt**

- 280 Zuführung vom Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)
- 281 Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 282 Zuführung vom Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)

- 283 Zuführung vom Vermögenshaushalt  
(Sonderrücklagen zum Ausgleich von  
Gebührenschwankungen)
- 284 Zuführung vom Vermögenshaushalt  
(Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse  
aus Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 285 Zuführung vom Vermögenshaushalt  
(Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4  
BayVersRückIG) Nur Gemeinden und  
Gemeindeverbände, die nicht  
Mitglieder des Bayerischen  
Versorgungsverbands sind
- 286– Zuführung vom Vermögenshaushalt
- 289 (sonstige Sonderrücklagen)“.

1.8.3.4 Gruppe 30 mit Untergruppen 300 bis 309 wird wie folgt gefasst:

- „30 **Zuführung vom Verwaltungshaushalt**
- 300 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (ohne  
Sonderrücklagen)
- 301 Zuführung vom Verwaltungshaushalt  
(Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse  
aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 302 Zuführung vom Verwaltungshaushalt  
(Sonderrücklagen für die Rekultivierung und  
Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)
- 303 Zuführung vom Verwaltungshaushalt  
(Sonderrücklagen zum Ausgleich von  
Gebührenschwankungen)
- 304 Zuführung vom Verwaltungshaushalt  
(Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse  
aus Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 306– Zuführung vom Verwaltungshaushalt
- 309 (sonstige Sonderrücklagen)“.

1.8.3.5 Gruppe 31 mit Untergruppen 310 bis 319 wird wie folgt gefasst:

- „31 **Entnahme aus Rücklagen**
- 310 Entnahme aus Rücklagen (ohne  
Sonderrücklagen)
- 311 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen  
für Abschreibungserlöse aus  
zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 312 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen  
für die Rekultivierung und Nachsorge von  
Abfallentsorgungsanlagen)
- 313 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen  
zum Ausgleich von  
Gebührenschwankungen)
- 314 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen  
für Abschreibungserlöse aus  
Wiederbeschaffungszeitwerten)

315 Entnahme aus Rücklagen (Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersRückIG) Nur Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind

316– Entnahme aus Rücklagen (sonstige  
319 Sonderrücklagen)“.

1.8.3.6 Nach Untergruppe 340 wird folgende Untergruppe 344 eingefügt:

„344 Immaterielle Vermögensgegenstände“.

1.8.3.7 Gruppe 35 wird wie folgt gefasst:

<p>„35</p> <p><b>Beiträge für Investitionen und ähnliche Entgelte</b></p> <p>Beiträge und andere Abgaben für Investitionen nach dem Abgabenrecht und auf zivilrechtlicher Grundlage</p> <p>z. B. Beiträge nach Art. 5 und 5a KAG, Erstattungen von Kosten für Grundstücksanschlüsse nach Art. 9 KAG</p> <p>Beiträge aus Stellplatz- und Kinderspielplatz-Verpflichtungen</p> <p>Einnahmen aus Folgekostenvereinbarungen zur Schaffung kommunaler Einrichtungen</p>	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei Gruppe 36</p> <p>Fremdenverkehrsbeitrag und Kurbeitrag bei Gruppe 12</p> <p>Auch Erstattungen vom Land nach Art. 19 Abs. 9 KAG für entgangene Straßenausbaubeiträge und wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen</p> <p>Soweit für Unterhalts- und Instandsetzungskosten Gruppe 11</p> <p>Die Einnahmen aus Folgekostenvereinbarungen sind auf die betreffenden Aufgabenbereiche aufzuteilen“.</p>
--	--

1.8.3.8 Untergruppe 361 wird wie folgt gefasst:

<p>„361 vom Land</p> <p>Zuweisungen für den Bau von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Feuerwehrgerätehäusern und sonstigen lebenswichtigen kommunalen Einrichtungen</p> <p>für den Bau und Ausbau von Straßen, für Ausbaumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung</p> <p>für die Anschaffung von Schulbussen, Feuerwehrgeräten usw.</p> <p>für Baumaßnahmen aus zweckgebundenen Abgabenaufkommen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AbwAG</p>	<p>Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG bei Haushaltsstelle 90.361</p> <p>Straßenausbaupauschale nach Art. 13h BayFAG-Entwurf bei Haushaltsstelle 63.361</p>
--	---

Zuweisungen für den Bau von Turn- und Sportstätten, für kulturelle Maßnahmen sowie für Schulbauten und Kindergartenbauten, zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für den Straßenbau und öffentlichen Personennahverkehr“.

1.8.3.9 Die Untergruppen 411 und 421 werden aufgehoben.

1.8.3.10 Gruppe 73 mit Untergruppen 730 bis 739 und Gruppe 74 mit Untergruppen 740 bis 749 werden wie folgt gefasst:

„73 **Leistungen der Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen** Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bei Untergruppe 789

730 Überörtlicher Träger

735 Örtlicher Träger

739 Leistungen für Bildung und Teilhabe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

74 **Leistungen der Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an natürliche Personen in Einrichtungen** Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bei Untergruppe 789

740 Überörtlicher Träger

745 Örtlicher Träger

749 Leistungen für Bildung und Teilhabe an natürliche Personen in Einrichtungen“.

1.8.3.11 Nach Untergruppe 788 wird folgende Untergruppe 789 eingefügt:

„789 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“.

1.8.3.12 Die Untergruppen 791 und 792 werden wie folgt gefasst:

„791 außerhalb von Einrichtungen

792 in Einrichtungen“.

1.8.3.13 Gruppe 86 mit Untergruppen 860 bis 869 wird wie folgt gefasst:

„86 **Zuführung zum Vermögenshaushalt** Zuführung zum Vermögenshaushalt grundsätzlich Einzelplan 9, Überschuss bei einer fiduziarischen Stiftung zum entsprechenden Abschnitt oder Unterabschnitt

Bei Zuführungen zu Sonderrücklagen kostenrechner Einrichtungen sind die VV Nr. 7 zu § 12 und die VV Nr. 5 zu § 20 KommHV zu beachten

- 860 Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)
- 861 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen) Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI
- 862 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)
- 863 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)
- 864 Zuführung zum Vermögenshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten) Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI
- 866– Zuführung zum Vermögenshaushalt
- 869 (sonstige Sonderrücklagen)“.

1.8.3.14 Gruppe 90 mit Untergruppen 900 bis 909 wird wie folgt gefasst:

- „90 **Zuführung zum Verwaltungshaushalt** Bei Entnahmen aus Sonderrücklagen kostenrechnender Einrichtungen sind die VV Nr. 7 zu § 12 und die VV Nr. 5 zu § 20 KommHV zu beachten
- 900 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (ohne Sonderrücklagen)
- 901 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen)
- 902 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)
- 903 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen)
- 904 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)
- 905 Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Sonderrücklagen gemäß Art. 13 Abs. 4 BayVersRückIG) Nur Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind
- 906– Zuführung zum Verwaltungshaushalt
- 909 (sonstige Sonderrücklagen)“.

1.8.3.15 Gruppe 91 mit Untergruppen 910 bis 919 wird wie folgt gefasst:

<p>„91</p> <p>910</p> <p>911</p> <p>912</p> <p>913</p> <p>914</p> <p>916– 919</p>	<p><b>Zuführung an Rücklagen</b></p> <p>Zuführung an Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)</p> <p>Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus zwendungsfinitiertem Vermögen)</p> <p>Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen)</p> <p>Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührensckwankungen)</p> <p>Zuführung an Rücklagen (Sonderrücklagen für Abschreibungserlöse aus Wiederbeschaffungszeitwerten)</p> <p>Zuführung an Rücklagen (sonstige Sonderrücklagen)“.</p>	<p>Bei Zuführungen an Sonderrücklagen kostenrechner Einrichtungen sind die VV Nr. 7 zu § 12 und die VV Nr. 5 zu § 20 KommHV zu beachten</p> <p>Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI</p> <p>Veranschlagung/Verbuchung siehe Nr. 3.5 AllgZVKommGrPI</p>
---	--	---

1.8.3.16 Nach Untergruppe 932 wird folgende Untergruppe 934 eingefügt:

<p>„934</p>	<p>Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens</p>	<p>Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen, siehe Nr. 2.2 AllgZVKommGrPI</p> <p>Soweit im Verwaltungshaushalt zu buchen, Lizenzentgelte für den Erwerb von Software bei Gruppe 52“.</p>
-------------	---	---

1.8.3.17 Untergruppe 935 wird wie folgt gefasst:

<p>„935</p>	<p>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens</p> <p>Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, transportable Verkehrssicherungseinrichtungen</p> <p>Renten (Leibrenten für die Abtretung von beweglichen Vermögensgegenständen, z. B. Bücher, Sammlungen)“.</p>	<p>Zur Abgrenzung, ob im Vermögenshaushalt zu buchen, siehe Nr. 2.2 AllgZVKommGrPI</p>
-------------	--	--

2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 6. Juni 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.